

Deutsches Archiv **für** **Geschichte des Mittelalters**

**namens des Reichsinstituts für ältere Deutsche
Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica)**

in Verbindung mit
KARL BRANDI und WÄLTHERR HOLTZMÄNN

herausgegeben von
EDMUND E. STENGEL

4. J a h r g a n g



Verlag HERMANN BÖHLAUS Nachf. / Weimar 1941

Zur Tribur-Frage

Don

Friedrich Baethgen

Es ist nicht meine Absicht, in den folgenden Ausführungen die in letzter Zeit so vielfach und in so gegensätzlichem Sinne erörterte Frage nach dem Ablauf und der Bedeutung der Ereignisse von Tribur-Oppenheim im Oktober des Jahres 1076¹⁾ ihrem gesamten Umfange nach von neuem aufzurollen. Lediglich darauf kommt es mir an, einige Gesichtspunkte, die, wie mir scheint, in der bisherigen Diskussion nicht die genügende Beachtung gefunden haben, etwas deutlicher herauszuarbeiten, in der Hoffnung, dadurch zur Überwindung der bestehenden Meinungsverschiedenheiten²⁾ beitragen und einem vertieften Verständnis des Vorgangs die Wege ebnen zu können.

Dabei wird es sich, wie schon Bradmann mit Recht betont hat³⁾, empfehlen, zum Ausgangspunkt der Untersuchung die päpstlichen Briefe zu wählen, da sie für uns, abgesehen von Heinrichs Promissio und dem sie begleitenden Erlaß des Königs an seine Untertanen, die einzigen altentworfene Zeugnisse darstellen, deren Wert gemessen an der Lückenlosigkeit und den inneren Widersprüchen der chronikalischen Berichterstattung gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Um so notwendiger wird es sein, sich um eine einwandfreie und erschöpfende Inter-

¹⁾ Vgl. A. Bradmann, Heinrich IV. und der Fürstentag von Tribur (HVS. 15, 1912) 153 ff.; ders., Heinrich IV. als Politiker beim Ausbruch des Investiturstreites (SB. Berliner Ak. 1927) 393 ff.; E. Erdmann, Tribur und Rom (DA. 1, 1937) 361 ff.; J. Haller, Der Weg nach Canossa (HJ. 160, 1939) 229 ff.; A. Bradmann, Tribur (Abh. Berliner Ak. 1939); G. Tellenbach, Zwischen Worms und Canossa (HJ. 162, 1940) 316 ff.

²⁾ Daß die Kluft zwischen den von Bradmann und Haller vorgetragenen Auffassungen in vielen Punkten gar nicht so unüberbrückbar ist, wie es zunächst scheinen könnte, betont zutreffend Tellenbach 316 ff.

³⁾ Zuletzt Tribur 7.

pretation ihres Inhalts zu bemühen, da nur auf diese Weise ein fester Boden zu gewinnen ist, von dem aus mit einiger Aussicht auf Erfolg an die Rekonstruktion der Vorgänge herangegangen werden kann.

Was bei einer unbefangenen Lektüre der in Frage kommenden Schreiben zuerst auffallen muß, ist das deutliche Bestreben Gregors, der offenbaren Opposition, der seine Politik an vielen Stellen begegnete, entgegenzutreten, allen Anzweiflungen und Einwänden die Spitze abzubrechen und die vollkommene Rechtmäßigkeit seines Vorgehns immer wieder mit Nachdruck zu unterstreichen. Dementsprechend heißt es bereits in einem wohl aus dem April 1076 stammenden Brief an den Patriarchen Dominicus IV. von Grado¹⁾: *quoniam vero mirari ac nimium te dolere dixisti, quod Longobardi atque nonnulli Teutonicorum episcopi in nos insaniendo tam vehementi odio inardescunt, nullius culpe nostra conscientia [nos]²⁾ inde redarguit, sed scimus ob nil aliud eos illo conamine niti, nisi quod ex precepto Dei atque sanctorum predecessorum nostrorum illorum perversitatibus obviamus* usw. Etwa gleichzeitig schreibt der Papst dem mailändischen Ritter Wifred³⁾: *cum rege quoque Alamannie de componenda pace multis iam vicibus quidam aures nostras interpellaverunt, und in dem großen, von Bradmann zutreffend als Rechtfertigungsschreiben charakterisierten Manifest an seine deutschen Anhänger⁴⁾, das ebenfalls in diese Zeit gehören dürfte, hält er es für notwendig, der Meinung derer entgegenzutreten, qui putant nos spiritalem gladium temere et magis motu animi nostri quam divino metu et*

¹⁾ Reg. III 14, Caspar 275f.

²⁾ Diese Ergänzung Jaffés ist m. E. unentbehrlich, wenn man nicht redarguitur lesen will.

³⁾ Reg. III 15, Caspar 277.

⁴⁾ Epist. coll. 14, Jaffé, Bibliotheca 2, 535 ff. Dazu Bradmann (HDS. 15) 165f., dem ich in der Beurteilung ganz zustimme. Dagegen dürfte das von ihm an der gleichen Stelle herangezogene Schreiben an den Bischof Heinrich von Trient (Epist. coll. 13, Jaffé 534f.) hier auszuscheiden und mit Haller 248 Anm. 3 zum Jahre 1080 anzusetzen sein, wohin auch die an den Bischof gerichtete Aufforderung, Truppen zum Dienst des heiligen Petrus zu schicken, besser paßt als in die Anfangszeit des Kampfes.

iustitie zelo arripuisse. Auf einen recht pessimistischen Ton ist sodann ein weiteres, nach Deutschland gerichtetes Schreiben vom 25. Juli gestimmt¹⁾: scitis enim, fratres karissimi, quia hoc periculoso tempore, quando antichristus in suis membris iam operatur ubique, vix aliquis solet inveniri, qui re vera Deum et honorem eius diligit et eius precepta seculari commodo et gratie terrenorum principum preponat, und wiederum fehlt hier nicht die Versicherung, daß der Papst sich nicht durch weltliche Vorteile, sondern nur durch die Pflichten, die sein Amt ihm auferlege, zu seinem Vorgehen bestimmen lasse. Ähnlich ist auch der Brief an Hermann von Metz vom 25. August²⁾ eine nachdrückliche und einigermaßen gereizte³⁾ Auseinandersetzung mit denjenigen, die für den päpstlichen Standpunkt noch immer nicht das rechte Verständnis aufzubringen vermögen; insbesondere befürchtet Gregor, es könne einer der Bischöfe sich dazu bestimmen lassen, den König zu absolvieren, bevor er die schuldige Genugtuung geleistet habe: non enim nos latet, quod sint aliqui vestrum, qui aliqua occasione quasi a nobis accepta timore vel humana gratia seducti presumerent eum, si non contradicerem, absolvere usw. Und endlich kehrt die gleiche Warnung vor einer vorzeitigen Absolution in dem kurzen Schreiben vom 29. August⁴⁾ noch einmal wieder.

Es kann also kein Zweifel darüber bestehen, daß der Papst über die Entwicklung der Dinge in Deutschland⁵⁾ keineswegs erfreut

¹⁾ Reg. IV 1, Caspar 289 ff.

²⁾ Reg. IV 2, Caspar 293 ff.

³⁾ Das bestreitet allerdings Haller 253 Anm. 2 sowie in seiner als Erwiderung auf Bradmanns letzten Aufsatz versandten kurzen Äußerung „Zur Abwehr“ 2. Seiner Übersetzung der Eingangsworte: nuntium, qui me nimis impellat ad sui licentiam, transmittis Du schickst mir einen Boten, der mich zu seiner Verabschiedung drängen soll, wird man an sich beistimmen; nur ist dabei das bezeichnende nimis ganz unter den Tisch gefallen! Im übrigen tritt die Verärgerung des Papstes an andern Stellen des Briefes so deutlich zutage, daß man sie gar nicht übersehen kann; vgl. etwa: eis autem, qui dicunt, „regem non oportet excommunicari“, licet pro magna fatuitate nec etiam eis respondere debeamus usw.

⁴⁾ Epist. coll. 15, Jaffé 540 f.

⁵⁾ Und ebenso, wie die ersten beiden der zitierten Briefe zeigen, in gewissen Kreisen Italiens.

war¹⁾, und in der Tat wissen wir ja auch sonst, daß jedenfalls die Mehrzahl der Bischöfe bis zum Tage von Tribur in unerschütterter Treue an Heinrich festhielt.²⁾ Damit erhebt sich die Frage, ob und inwieweit diese unbezweifelbare Schwäche der päpstlichen Position auch den Kurs der Politik bestimmte, den Gregor in diesen Monaten verfolgte. Schon mehrfach ist mit Recht betont worden, daß der Papst sich bereits sehr frühzeitig, so zuerst in dem erwähnten Schreiben an den mailändischen Ritter Wifred, zu einer bedingten Verständigung mit Heinrich bereit erklärte, und gewiß war die Lage in Deutschland in keiner Weise dazu angetan, ihn zu einer rücksichtslosen, jede Möglichkeit eines Entgegenkommens von vornherein ausschließenden Haltung zu ermutigen. Allein so wenig man das Gewicht solcher hemmenden Faktoren unterschätzen wird, so spricht doch vieles für die jüngst von Tellenbach³⁾ vertretene Auffassung, daß dieser Verständigungswille keineswegs aus Anregungen erklärt zu werden brauche, die von außen her an den Papst herangetragen wurden, sondern daß er nur dem Standpunkt entsprach, den Gregor selber von Anfang an eingenommen hatte. In den Briefen aus der Zeit nach der Exkommunikation findet sich nämlich nicht eine einzige Stelle, die darauf hindeutete, daß der Papst den Bruch mit dem König als endgültig und unheilbar betrachtet hätte. Vielmehr ist immer⁴⁾ nur davon die Rede, daß Heinrich seine

¹⁾ Vgl. dazu Braßmann, Tribur 12f.

²⁾ Vgl. die Angabe in dem von O. Holder-Egger (NA. 31, 1906) 188 bekannt gemachten Schreiben eines ungenannten Bischofs: qui (die Anhänger des Papstes) licet pauciores essent illis quos a via veritatis sive timor ..., auf die jüngst Erdmann 381 Anm. 1 hingewiesen hat. Dazu auch Haller 243.

³⁾ Tellenbach 318, wo auch die erwähnte Stelle aus dem Brief an Wifred wiedergegeben ist.

⁴⁾ König Heinrich hat zwar mehrmals behauptet, der Papst habe ihm erklären lassen, er werde ihm Thron und Leben nehmen oder selber des Todes sterben; vgl. Die Briefe H.s IV., hg. von C. Erdmann (Deutsches Mittelalter 1, 1937) 14 Nr. 11: mandans que nosti, scilicet ut tuis verbis utar, quod aut tu moreris aut mihi animam regnumque tolleres, und ähnlich ebenda 16 Nr. 12 und 19 Nr. 13. Allein es liegt auf der Hand, daß diese überhitzten Anklagen aus der ersten Kampfzeit nicht ohne weiteres als bare Münze genommen werden dürfen. Soweit ihnen ein wirklicher Tatbestand zugrunde liegt, kann es sich nur um eine bedingte Dro-

Verfehlungen in geeigneter Form gutmachen müsse, damit ihn Gregor in den Schoß der gemeinsamen Mutter Kirche wieder aufnehmen könne: *omnimodo studete illum de manu diaboli eruere et ad veram penitentiam provocare, ut eum possimus Deo favente ad sinum communis matris nostre, quam conatus est scindere, fraterna ducti caritate revocare.*¹⁾ Und wenn es ein anderes Mal heißt²⁾: *propter que (scelera) eum non excommunicari solum usque ad condignam satisfactionem, sed ab omni honore regni absque spe recuperationis debere destitui divinarum et humanarum legum testatur et iubet auctoritas*, so liegt darin die deutliche Feststellung, daß eine solche unwiderrufliche Absetzung nach der Auffassung des Papstes eben noch nicht erfolgt war.

Immerhin wird man zugeben müssen, daß ein vollkommen zuverlässiger Anhaltspunkt für die Beantwortung der eben aufgeworfenen Frage nach den innersten Motiven Gregors auf diese Weise nicht zu gewinnen ist. Vielmehr könnte entscheidend in diesem Zusammenhang erst die Beobachtung sein, ob der Papst die bis dahin eingeschlagene Richtung auch weiterhin innehielt, als sich die Verhältnisse in Deutschland auf unverkennbare Weise zu Ungunsten des Königs verschoben. Bekanntlich geschah das

hung, für den Fall, daß der König sich den päpstlichen Forderungen nicht gutwillig füge, gehandelt haben, entsprechend der Warnung, die Gregor zwei Jahre zuvor an Philipp I. von Frankreich gerichtet hatte; Reg. II 5, Caspar 132: *quodsi nec huiusmodi districtione voluerit resipiscere, nulli clam aut dubium esse volumus, quin modis omnibus regnum Francie de eius occupatione adiuvante Deo temptemus eripere*. Was dann die angebliche Bedrohung mit dem Tode betrifft, so wäre es denkbar, daß Gregor den warnenden Hinweis auf das Schicksal Sauls, mit dem er bereits sein letztes großes Mahnschreiben an den König beschlossen hatte (Reg. III 10, Caspar 267), in irgendeiner Form wiederholt hätte.

¹⁾ Reg. IV 1, Caspar 291. Ähnlich schon in dem oben S. 395 Anm. 3 zitierten Brief an Wifred von Mailand oder etwas später Reg. IV 2, Caspar 296, wo unter der Voraussetzung von *certa penitentia et sincera satisfactio* letzten Endes doch die Absolution des Königs in Aussicht gestellt wird.

²⁾ Epist. coll. 14, Jaffé 538; vgl. auch ebenda am Schluß (S. 540): *quodsi Deo inspirante voluerit resipiscere, quidquid contra nos molitur, semper tamen nos ad recipiendum in sanctam communionem, prout vestra caritas nobis consuluerit, paratos inveniet*.

durch die Ulmer Tagung, auf der sich die sächsische und die süddeutsche Fürstenopposition zu gemeinsamem Handeln gegen Heinrich zusammenfand. Das Schreiben, welches Gregor am 3. September offenbar schon in Kenntnis dieser Geschehnisse¹⁾ an seine deutschen Anhänger richtete, trägt freilich auf den ersten Anschein einen einigermaßen zwiespältigen Charakter und hat in der Forschung eine sehr verschiedenartige Beurteilung gefunden.²⁾ Unverkennbar ist der Ton, den der Papst anschlägt, ein gutes Stück entschiedener geworden; er hält es jetzt an der Zeit, ein bis ins einzelne gehendes Programm für das weitere Vorgehen gegen den König zu entwickeln, und zum erstenmal wird nun die Möglichkeit einer Neuwahl in den Kreis der Erörterungen miteinbezogen. Allein trotz alledem dürfte der eigentliche Schwerpunkt des Briefes doch in seinem ersten Teil, in der erneuten Betonung einer freilich an ganz bestimmte Bedingungen geknüpften Verständigungsbereitschaft des Papstes zu suchen sein. Es verstand sich von selbst, daß er die Pläne der Fürsten, die bei dem Versagen des größten Teils der Bischöfe einen um so unentbehrlicheren Rückhalt für ihn darstellen mußten, nicht ohne weiteres von der Hand weisen konnte; deshalb gab er sogleich zu verstehen, unter welchen Voraussetzungen er der Wahl eines neuen Königs (*si valde oportet, ut fiat* — wenn es unbedingt notwendig ist, daß sie stattfindet) seine Zustimmung zu geben bereit sein würde.³⁾ Aber wenn er anderseits zugunsten Heinrichs, zugleich mit einer mahnenden Erinnerung an die allgemeine Schwachheit der menschlichen Natur, das Bild seiner

¹⁾ Dgl. Haller 231 Anm. 4.

²⁾ Reg. IV 3, Caspar 297 ff. Zur Beurteilung vgl. Erdmann 378 und Haller 252 ff., der abschließend meint (S. 256), was ihm lieber sein würde — Unterwerfung des Königs oder Erhebung eines Gegenkönigs — habe der Papst vielleicht selber nicht gewußt. Ich schließe mich demgegenüber der von Braßmann vorgetragenen Auffassung (Tribur 9 f. u. 21) an, vermag aber, entsprechend meiner oben entwickelten Anschauung von der Gesamtlage, einen politischen Fehler Gregors in dem Schreiben nicht zu erkennen.

³⁾ Auch in dem Schreiben vom 31. Oktober an die Mailänder Getreuen (Reg. IV 7, Caspar 305) ist nur von der Möglichkeit einer Neuwahl *nisi ad satisfactionem veniat rex* die Rede und wird die Unterstützung des Papstes an den Vorbehalt *servata iustitia* geknüpft.

Eltern heraufbeschwor, denen er auch in den vorausgehenden Briefen schon mehrfach seine besondere Verehrung bezeugt hatte¹⁾, so war das doch mehr als eine belanglose Redewendung, sondern vielmehr ein nicht zu übersehender Hinweis auf die legitimen Rechte der angestammten Dynastie. Vor allem aber wird man an dieser Stelle daran erinnern müssen, daß Gregor auch in den folgenden Jahren bis zur zweiten Exkommunikation 1080 sich nur äußerst ungern und widerstrebend dazu entschloß, den endgültigen Bruch mit dem König zu vollziehen.²⁾ Hat er doch später verschiedentlich betont, daß die Wahl Rudolfs von Rheinfelden weder auf seinen Rat noch gar auf seinen Befehl erfolgt sei³⁾, und wir haben um so weniger Grund, an dieser bestimmten, übrigens auch durch die chronikalischen Quellen bestätigten⁴⁾ Angabe zu zweifeln, weil eine wirkliche Unterwerfung Heinrichs, wie Gregor sie anstrebte, ja unstreitig für seine Politik den sehr viel größeren Erfolg bedeutet haben würde. Nicht anders aber lagen die Dinge auch im Herbst des Jahres 1076. Während die Aussichten eines Gegenkönigs bei dem starken Anhang, über den Heinrich verfügte, immer ungewiß bleiben mußten, war der Triumph des Papsttums mit einem Schlage ein vollkommener, wenn das legitime Königtum sich den hierarchischen Forderungen beugte.

Denn allerdings war ja diese ganze Verständigungsbereitschaft des Papstes, wie man nicht vergessen wird, an ganz bestimmte Vorbedingungen geknüpft, die auf eine vollkommene Umgestaltung des bisherigen Verhältnisses von Regnum und Sacerdotium hinausliefen. Auch ein derartiges Ziel aber konnte

¹⁾ Reg. IV 1, Caspar 290: cui nos fraterna dilectione et amore patris et matris eius ducti usw.; Epist. coll. 14, Jaffé 536: propter imperialem dignitatem et reverentiam patris ac matris eius.

²⁾ Vgl. dazu die sehr zutreffenden Bemerkungen von E. Bernheim, *Mittelalterliche Zeitanschauungen* 1 (1918), 210.

³⁾ So bei Gelegenheit der zweiten Exkommunikation Heinrichs Reg. VII 14a, Caspar 484: predicti autem episcopi et principes ultramontani sine meo consilio vobis testibus elegerunt sibi Rodulfum ducem in regem. Weiter Reg. IX 29, Caspar 613: Deo teste Rodulfum, qui rex ab ultramontanis ordinatus est, non nostro precepto sive consilio regnum tunc suscepisse.

⁴⁾ Vgl. Meyer v. Knonau, *Jahrbücher* 3, 627 ff.

darüber mußte der Papst sich von Anfang an klar sein, nur erreicht werden, wenn es ihm gelang, in Deutschland Verständnis und Unterstützung für seine Pläne zu finden. Man begreift daher sehr gut seine Enttäuschung über die Haltung des deutschen Episkopats, ebenso aber auch die schon berührte Tatsache, daß er jetzt, wo er glauben konnte, festeren Boden unter seinen Füßen gewonnen zu haben, die Absichten, die er verfolgte, etwas deutlicher durchblicken ließ. Dabei handelte es sich in sachlicher Hinsicht nach der kurzen und treffenden Formulierung Erdmanns¹⁾ um drei Forderungen: erstens Wechsel der königlichen Ratgeber, zweitens grundsätzliche Unterwerfung unter die Kirche, drittens Beobachtung der „Lehren der heiligen Väter“, nicht der „Gewohnheiten des Hochmuts, die gegen die Freiheit der Kirche erfunden sind“. Wenn der König, heißt es dann weiter, hinsichtlich dieser und aller anderen Fragen, in denen mit Recht Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden könnten, den Anhängern des Papstes in zweckdienlicher Weise Sicherheit gegeben habe (*quodsi de his et aliis iure ab eo exigendis vos securos modis quibus oportet reddiderit*), so sollten diese ihn sogleich darüber ins Bild setzen, damit dann in gemeinsamer Beratung die weiteren Beschlüsse gefaßt werden könnten.²⁾ Ähnlich hatte Gregor schon am 29. August an seine Getreuen geschrieben: *vos autem diligenter studete eam promissionem eamque securitatem ab illo accipere usw.*³⁾ Und entsprechend war in dem erstgenannten Schreiben auch von dem gegebenenfalls zu wählenden Gegenkönig gesagt: *qui ea que prediximus et cetera, que videntur christiane religioni et totius imperii saluti necessaria, se certa ac indubitabili promissione observaturum promittat.*⁴⁾

Bringt man diese drei Stellen, die bisher die genügende Beachtung noch nicht gefunden haben, miteinander in Zusammenhang, so dürfte einleuchten, daß *securitas*, *securus facere* und *promissio* hier offenbar das Gleiche besagen; auch sonst wird ja der Ausdruck „*securitas*“ bisweilen für eine feierliche Zu-

¹⁾ Erdmann 381.

²⁾ Reg. IV 3, Caspar 299.

³⁾ Epist. coll. 15, Jaffé 540f.

⁴⁾ Caspar 299.

sicherung gleichviel welchen besonderen Inhalts verwendet.¹⁾ Was Gregor von Heinrich als Voraussetzung einer künftigen Verständigung verlangte, war also, soweit eine unmittelbare Erfüllung der Forderungen wie beispielsweise hinsichtlich des Wechsels der Räte nicht in Frage kam, eine bindende Verpflichtung, wie er sie notfalls auch einem neugewählten Gegenkönig aufzuerlegen gedachte.

Damit aber fällt, wie mir scheint, auf die viel umstrittene Promissio, die Heinrich IV. in Tribur ausstellte²⁾, ein neues und schärferes Licht. Wenn Erdmann kürzlich gemeint hatte, daß sie von Anfang an eine Angelegenheit der Fürsten gewesen sei und daß diese ihre Ausstellung beim König durchsetzten, weil sie zur Rechtfertigung und Unterstützung ihrer Einladung an den Papst ein solches Dokument brauchten³⁾, so sieht man jetzt, daß sie vielmehr einer mehrfach erhobenen Forderung des Papstes entsprach und daß es demgemäß die Legaten gewesen sein müssen, deren Initiative sie ihre Entstehung verdankte. Zugleich klärt sich auch die ebenfalls von Erdmann⁴⁾ angeschnittene Frage ihrer formalen Gestaltung: diese ist grundsätzlich die gleiche wie die des später dem Gegenkönig im Auftrage des Papstes vorgelegten, als promissionis iuramentum bezeichneten Eides⁵⁾ oder auch des bekannten von Otto I. dem Papste Johann XII. geleisteten

¹⁾ So bezeichnet im sog. Testament Heinrichs VI. securitas den von Konstanze dem Papste zu leistenden sizilianischen Lehnseid; Const. 1, 530 Nr. 379. Ganz allgemein sagt auch Otto IV.: Spirensis etiam episcopus nobis securitatem fecit et nostram per omnia studet utilitatem et honorem; Const. 2, 32 Nr. 27. Vgl. ferner auch H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt (1933) 548. Übrigens nimmt auch Gregor selber auf den von Heinrich in Canossa geleisteten Eid mit den Worten acceptis securitatibus Bezug (Reg. IV 12, Caspar 313), obwohl dessen Inhalt sich nicht in der Sicherheitsleistung für die Reise des Papstes nach Deutschland erschöpfte.

²⁾ Briefe H.s IV. a. a. O. 69 Anhang B. Daß die nur bei Udalrich überlieferte Überschrift, welche die Urkunde als Promissio bezeichnet, nicht zum ursprünglichen Text gehört, fällt hier nicht ins Gewicht, da dieser selbst den Ausdruck promitto enthält.

³⁾ Erdmann 365.

⁴⁾ Ebenda 364.

⁵⁾ Reg. IX 3, Caspar 575f.

Sicherheitsversprechens¹⁾, und das Fehlen einer Adresse kann deshalb nicht als Beweisgrund dafür geltend gemacht werden, daß eine Versendung durch den König nicht beabsichtigt gewesen sei, sondern daß die Fürsten ihrerseits die Vorlage in Rom in die Hand genommen hätten. Aber auch inhaltlich dürfte der Vergleich mit dem später von Rudolf geforderten eidlichen Versprechen in mancher Beziehung lehrreich sein. Möchten auch die Forderungen, die Gregor an den schwachen Gegenkönig stellte, weitgehender sein, als er sie Heinrich zu bieten wagte, so fehlt doch jedenfalls in beiden Fällen ein ganz bestimmter Ausdruck wieder, der um so größere Aufmerksamkeit verdient, weil er geradezu als ein Zentralbegriff des gregorianischen Herrschaftssystems bezeichnet werden kann, nämlich der Begriff *obedientia*! Was seine Bedeutung anlangt, so genügt es, auf die grundsätzlichen Ausführungen von Bernheim²⁾ zu verweisen oder sich an Hand des Sachregisters von Caspars Ausgabe der Gregor-Briefe die zahlreichen Stellen zu vergegenwärtigen, an denen der Papst immer wieder die Forderung nach *obedientia* gegenüber dem apostolischen Stuhle erhebt und zwar nicht nur innerhalb des engeren kirchlichen Bereichs, sondern gerade auch im Verhältnis zu den weltlichen Fürsten.³⁾ Mit Bezug auf Heinrich selber hatte Gregor bereits in einem Schreiben vom 27. Sept. 1073 erklärt: *Heinricum regem preterea scias dulcedinis et obedientie plena nobis verba misisse*⁴⁾, wobei jedoch zu be-

¹⁾ Const. 1, 21 Nr. 10. Dem *Tibi domno Iohanni pape ego rex promittere et iurare facio* Ottos I. entspricht in Heinrichs *Promissio* das *apostolice sedi et tibi, Gregori papa, debitam in omnibus obedientiam servare promitto*, nur daß hier noch die Worte *Consilio fidelium nostrorum ammonitus* vorangestellt sind.

²⁾ Bernheim 37f.

³⁾ Ich gebe nur einige willkürlich herausgegriffene Beispiele. Reg. II 45, Caspar 185 an die Herzöge von Schwaben und Kärnten: *de iniuncta vobis obedientia*; VII 21, Caspar 497 an den Dänenkönig Haakon: *pronam obedientiam debitamque reverentiam*; VII 23, Caspar 500 an König Wilhelm von England, wo das Wort in dem gleichen Satze (S. 26 ff.) dreimal wiederkehrt; Reg. VIII 3, Caspar 519 an König Alfons VI. von Leon-Kastilien: *preclara tua obedientia*. Auch von König Philipp I. von Frankreich heißt es Reg. I 75, Caspar 106: *significasti nobis . . . te beato Petro apostolorum principi devote ac decenter velle obedire*.

⁴⁾ Reg. I 25, Caspar 42.

merken ist, daß der betreffende Brief des Königs bei aller Sügsamkeit gegenüber den Wünschen des Papstes, die er zum Ausdruck bringt¹⁾, das Wort *obedientia* selber so wenig enthält wie das einzige außerdem noch aus der Zeit vor dem Bruche erhaltene königliche Schreiben.²⁾ Auf der anderen Seite wird bei der zweiten Exkommunikation 1080 Heinrichs Königtum ausdrücklich *pro sua superbia inobedientia et falsitate* verworfen, während Rudolf *pro sua humilitate obedientia et veritate* die königliche Gewalt zugesprochen erhält.³⁾ Am bezeichnendsten aber ist in diesem Zusammenhang vielleicht eine Stelle in der Instruktion, welche die Übersendung der bereits erwähnten Eidesformel für den Gegenkönig begleitete. Wenn Gregor es hier dem Legaten anheimstellte, den Wortlaut nach seinem Ermessen abzuändern *non tamen pretermisso integro fidelitatis modo et obedientie promissione*⁴⁾, so zeigt das am besten, welche Bedeutung der Papst gerade diesen Begriffen beilegte.

Kehrt man von diesen Überlegungen zu den Vorgängen von Tribur zurück, so ergibt sich aus ihnen eine volle Bestätigung der von Bradmann vertretenen Auffassung, „daß die Legaten es waren, die in Tribur die Hauptrolle spielten“.⁵⁾ Da der Papst, wie ich zu zeigen versuchte, auch jetzt noch die Unterwerfung König Heinrichs der Aufstellung eines Gegenkönigs vorzog, mußte es ihre Aufgabe sein, die radikale Gruppe der Fürstenopposition⁶⁾ zum Verzicht auf ihre Absetzungspläne zu veranlassen, anderseits aber den König zu einem Entgegenkommen

¹⁾ Briefe Heinrichs IV. Nr. 5: *debiti famulatus fidelissimam exhibitionem und vestrum studiosissime preceptum servaturi in omnibus.*

²⁾ Ebenda Nr. 7.

³⁾ Reg. VII 14a, Caspar 487, dazu auch vorher 486 die bezeichnende Stelle: *non timens periculum inobedientie, quod est scelus idolatrie*, unter Bezugnahme auf 1. Reg. 15, 23, nach Caspar 238 Anm. 1 eines der häufigsten Bibelzitate bei Gregor.

⁴⁾ Reg. IX 3, Caspar 576.

⁵⁾ Bradmann, Tribur 24. Übrigens sagt auch Haller 275: „die Aufständischen handelten unter dem Einfluß und nach den Weisungen des Papstes“.

⁶⁾ Daß die einzelnen Gruppen der Opposition verschiedene Ziele verfolgten, die sich in den uns zur Verfügung stehenden Berichten deutlich abzeichnen, betont sehr richtig Erdmann 375 f.

zu bestimmen, das allen derartigen Absichten den Boden entzog, dem Papste aber die Garantien bot, die er als Grundlage der weiteren Verständigung mit Heinrich verlangt hatte. Es war also eine Einigung auf mittlerer Linie, die sie anstreben mußten und die sie, wenigstens für den Augenblick, auch erreichten. Dabei werden für die Fürsten vor allem auch die in den chronikalischen Quellen berichteten sonstigen Zugeständnisse des Königs, an denen zu zweifeln kein einleuchtender Grund besteht, mit ins Gewicht gefallen sein, und eine weitere Sicherung erhielten sie durch das zuletzt noch getroffene Übereinkommen, daß sie sich gemeinsam vom König lossagen wollten, falls er sich nicht vor Ablauf eines Jahres von der auf ihm lastenden Exkommunikation zu lösen vermöge.¹⁾ Dabei hat man vielleicht nicht immer genügend beachtet, daß auch dieser Beschluß letzten Endes nur den kirchlichen Grundfätzen entsprach. Denn die Anwendung der Jahresfrist auf die Exkommunikation war dem kanonischen Recht von jeher nicht fremd gewesen²⁾; ein angebliches Dekret Gelasius' I., wonach ein Exkommunizierter, der sich nicht binnen eines Jahres rechtfertige, jeden Anspruch auf Gehör verliere, war beispielsweise, worauf Haller aufmerksam gemacht hat³⁾, in die sog. Sammlung der 74 Titel aufgenommen, die jedenfalls an der Kurie um diese Zeit schon bekannt war.⁴⁾ Es verdient daher durchaus Beachtung, wenn Bruno ausdrücklich hervorhebt, daß die Legaten als erste den entsprechenden Eid leisteten⁵⁾; es wäre sehr wohl denkbar, daß die Initiative auch in dieser Hinsicht bei

¹⁾ Vgl. darüber Erdmann 374 Anm. 1.

²⁾ Vgl. E. Eichmann, Acht und Bann im Reichsrecht des Mittelalters (1909) 24 Anm. 1.

³⁾ Haller 281.

⁴⁾ Vgl. dazu J. Haller, Das Papsttum 2, . (1937), 299f. Zu der von Haller in seinem Aufsatz vertretenen These, daß die Sammlung damals durch die Legaten auch in Deutschland bekannt gemacht worden sei, vgl. Erdmann unten 486 ff. Lampert v. Hersfeld (hg. von Holder-Egger 281) scheint eine derartige Bestimmung jedenfalls zu kennen: *regnum quod legibus ultra administrare annuam passus excommunicationem non possit.*

⁵⁾ Vgl. Bruno, *Sagonicum bellum*, hg. von H. E. Lohmann (Deutsches Mittelalter 2, 1937) 83 c. 88, wo dann weiter der besondere Anteil der Bischöfe an dem Beschluß betont wird.

ihnen gelegen hätte. Ja, will man diesem Zusammenhang noch ein Stück weiter nachdenken, so könnte auch Hallers Vermutung, daß die Einladung des Papstes nach Deutschland von Rom aus bestellt war¹⁾, vielleicht das Richtige treffen, wenn auch ein wirklicher Anhaltspunkt dafür in den Quellen nicht gegeben ist.

Es bleibt uns schließlich noch übrig, die Frage aufzuwerfen, wie sich das Verhalten des Königs, das am meisten umstrittene Teilproblem des ganzen Vorgangs, im Spiegel der bisher gewonnenen Ergebnisse ausnimmt. erinnert man sich dessen, was früher über die Bedeutung des obedientia-Begriffes ausgeführt wurde, so wird man das Maß des Entgegenkommens, das Heinrich bewies, indem er sich in dieser Hinsicht den päpstlichen Sorderungen anbequeme, nicht allzu gering veranschlagen dürfen. Es ist schwerlich ein Zufall, daß die deutschen Kaiser in der Folgezeit bei den Verpflichtungen, die sie dem Papsttum gegenüber eingingen, das Wort obedientia fast durchweg vermieden haben und daß es erst seit Otto IV. zu einem ständigen Bestandteil der kaiserlichen Eide geworden ist, um dann von da an den Anhaltspunkt für immer weiter greifende Bindungen der Bewegungsfreiheit der kaiserlichen Politik zu bilden.²⁾ Bei der außerordentlichen, durch Jahrhunderte hindurch festgehaltenen Solgerichtigkeit, durch die sich die Politik des hierarchischen Papsttums der hochmittelalterlichen Epoche gerade in diesen Fragen auszeichnet, wird man keinen Augenblick daran zweifeln können, daß auch Gregor VII. nicht gezögert haben würde, der Verpflichtung zur obedientia, die König Heinrich übernommen hatte, einen sehr realen Inhalt zu geben, wenn die weitere Entwicklung der Dinge ihm dazu den nötigen Spielraum geboten hätte.³⁾ Allein auf der andern Seite darf man doch auch nicht übersehen, daß die königliche Erklärung im ganzen den Wünschen Gregors

¹⁾ Haller 267 Anm. 1.

²⁾ Vgl. dazu meine Bemerkungen in: Aus Politik und Geschichte. Gedächtnisschrift für G. v. Below (1928) 76 ff.

³⁾ Bezeichnend ist in dieser Beziehung die Ausgestaltung, die das Gehorsamsversprechen in der für Rudolf von Rheinfelden bestimmten Eidformel erfahren hat; Reg. IX 3, Caspar 576: et quodcumque mihi ipse papa preceperit, sub his videlicet verbis: per veram obedientiam, fideliter, sicut oportet christianum, observabo.

feineswegs genügte, und daß es auch den von Heinrich nach Rom entsandten Boten nicht gelang, die erstrebte Verständigung mit dem Papste herbeizuführen. Vielmehr kam es bei dieser Gelegenheit, wie Gregor später selber den Fürsten berichtete¹⁾, zu lebhaften Streitigkeiten. Und da sich die dabei auftretenden Meinungsverschiedenheiten nicht überbrücken ließen, war auch dem gesamten Triburer Einigungsversuch auf diese Weise der Boden entzogen.

Leider enthält nun das päpstliche Schreiben keinerlei nähere Einzelheiten über den Gegenstand der Auseinandersetzungen, so daß man in dieser Beziehung gänzlich auf Vermutungen angewiesen bleibt. Jedoch wird man sich dabei unwillkürlich an den viel erörterten Schlußsatz der *Promissio* erinnern, für dessen Beurteilung jetzt ebenfalls eine zuverlässigere Grundlage gewonnen sein dürfte. Hält man nämlich daran fest, daß der König durch die Ausstellung der *Promissio* einer Forderung des Papstes Genüge leistete und daß die Legaten es waren, die unter Mitwirkung der Fürsten ihren Wortlaut mit ihm vereinbarten, so kommt man um die Tatsache nicht herum, daß die besagten Schlußworte²⁾ in den Rahmen einer solchen Erklärung in keiner Weise hineinpaffen. Denn die aggressive Wendung, die sie dem Papst gegenüber enthalten, läßt sich doch keinesfalls übersehen, auch wenn man zugibt, daß die einzelnen Wendungen vorsichtiger gewählt sind, als das in den früheren Manifesten des Königs der Fall ist.³⁾ Wollte man also annehmen, daß Heinrich wirklich den Legaten gegenüber die Aufnahme dieses Satzes in die vereinbarte Erklärung durchgesetzt habe, so müßte darin ein ansehnlicher Erfolg des Königs erblickt werden, der auf diese Weise

¹⁾ *Epist. coll.* 17, Jaffé 543: *Quot et quantas colluctationes cum nunciis regis habuerimus et quibus rationibus dictis eorum obviaverimus, quidquid his litteris deesse videtur, latores earum plenius indicabunt.*

²⁾ Briefe Heinrichs IV. a. a. O. 69: *Condecet autem et sanctitatem tuam ea, que de te vulgata scandalum ecclesie pariunt, non dissimulare, sed remoto a publica conscientia et hoc scrupulo universalem tam ecclesie quam regni tranquillitatem per tuam sapientiam stabiliri.*

³⁾ Vgl. Erdmann 366, dem ich aber nur so weit folgen kann, wie oben angedeutet. Dazu auch Haller 268f.

unmißverständlich zum Ausdruck gebracht hätte, daß seine Promissio keineswegs als ein Akt unbedingter Unterwerfungsbereitschaft aufgefaßt werden dürfe. Allein gegen eine solche Annahme wäre doch einzuwenden, daß die Lage, in der sich der König damals befand, gewiß nicht dazu angetan war¹⁾, die Legaten zu einem derartig schwerwiegenden Zugeständnis zu bewegen, und so sieht man sich letzten Endes doch wieder gezwungen, der Erzählung des schwäbischen Annalisten über die nachträgliche Verfälschung der Promissio durch Heinrich ein höheres Maß von Glauben zu schenken, als ihr im allgemeinen heute entgegengebracht wird.²⁾ Gewöhnlich wird die Verwerfung der Nachricht mit der Feststellung begründet, daß es dem eigensten Interesse des Königs widersprochen haben würde, einen unnötig scharfen Ton gegenüber dem Papste anzuschlagen, da ihm vielmehr in erster Linie an der Versöhnung mit Gregor und an rascher Lösung vom Bann gelegen sein mußte.³⁾ Allein läßt sich von dem jungen König dieser Jahre wirklich behaupten, daß seine Politik durch nichts anderes bestimmt gewesen sei als durch die

¹⁾ Ein ausreichender Grund, die Erzählung des schwäbischen Annalisten über den Abfall der Bischöfe und sonstigen Anhänger des Königs gänzlich zu verwerfen, scheint mir, wie ich hier nur eben andeuten kann, doch nicht gegeben; vgl. auch Tellenbach 319.

²⁾ Anders nur Haller an der eben erwähnten Stelle.

³⁾ So Erdmann 367 unter Berufung auf Hauck und Schäfer. Doch sagt der erstere an der zitierten Stelle (Kirchengeschichte 3³·⁴, 806 Anm. 1) selber, er bezweifle nicht, daß der Schlußsatz des Schreibens nicht in Worms (offenbar irrtümlich für Tribur) beschlossen wurde. Seiner weiteren Folgerung, daß in Rom das echte Schreiben ohne den Schlußsatz vorgelegt sein müsse, während die Fälschung auf die Rechnung der Gegner des Königs zu setzen sei, wird man allerdings nicht beipflichten können. Übrigens kann ich auch nicht mit Erdmann aus den Worten des schwäbischen Annalisten herauslesen, „daß das verfälschte Schreiben heuchlerische Lügen über Heinrichs Gehorsam enthalten habe“; vielmehr besagen die betreffenden Worte (SS. 5, 287) nur, durch die Aufdeckung der Verfälschung habe der Papst erkannt, daß die Gehorsamsversicherungen Heinrichs heuchlerisch und trügerisch gewesen seien, was sich durchaus auf den uns bekannten Text beziehen kann: *ita omnia regis obedientie, quam littera mendax, non cordis veritas protulit, commenta simulatoria et deceptionum plenissima domnus apostolicus vigilanter deprehenderat.*

Richtschnur seiner wohlverstandenen Interessen? So wie er sich in Worms durch seinen getränkten Herrscherstolz zu einem übereilten Vorgehen hatte hinreißen lassen, so ist es doch sehr wohl denkbar, daß auch jetzt das Gefühl der erlittenen Demütigung noch einmal alle ruhigen Erwägungen übertäubt und ihn zu einem Schritte getrieben haben könnte, der in der gegebenen Lage zweifellos einen schweren taktischen Fehler darstellte und den er auch selber sehr bald als solchen erkannte.¹⁾

Wie dem aber auch im einzelnen gewesen sein mag, darüber kann jedenfalls nicht der geringste Zweifel bestehen, daß die verschleierte Wiederaufnahme der zu Beginn des Kampfes gegen die Person des Papstes erhobenen Vorwürfe — denn darum handelte es sich ja letzten Endes²⁾ — diesen aufs äußerste erbittern mußte und somit gewiß auch zu dem Scheitern der Einigungsverhandlungen beigetragen haben wird. Dagegen ist es sehr viel schwieriger, die Frage zu entscheiden, welches die sachlichen Differenzen waren, die für die ablehnende Haltung des Papstes doch den eigentlichen Ausschlag gegeben haben müssen. Nach der Analogie mit der später dem Gegenkönig vorgelegten Eidformel könnte man vermuten, daß Gregor auch von Heinrich eine — wie auch immer geartete — Festlegung auf den Sidelitätsbegriff erwartet und verlangt hätte oder daß er die Zusicherungen des Königs als ausreichende Befundung seiner grundsätzlichen Unterwerfungsbereitschaft, wie er sie in seinem programmatischen Schreiben vom 3. September gefordert hatte, nicht hätte gelten lassen wollen; allein bei dem Fehlen aller quellenmäßigen Angaben läßt sich darüber etwas Sicheres natürlich nicht ausmachen. Dagegen scheint mir doch eine starke

¹⁾ Ich gebe Tellenbach 325 zu, daß aus Heinrichs Verhalten in Worms ein sicherer Schluß auf seine Politik in Oppenheim nicht ohne weiteres gezogen werden kann; doch wird man anderseits einen derartigen Rückfall in frühere Irrtümer auch nicht für ausgeschlossen zu halten brauchen.

²⁾ Das Wort *scandalum* begegnet in den Briefen aus dem Beginn der Kampfzeit nur einmal, und zwar in einem sehr böartigen Zusammenhang; vgl. in dem Wormser Absageschreiben der deutschen Bischöfe (Briefe Heinrichs IV. a. a. O. Anhang A 68): *ad hoc quasi fetore quodam gravissimi scandali totam ecclesiam replesti de convictu et cohabitatione aliene mulieris familiariori quam necesse est.*

Wahrscheinlichkeit dafür zu sprechen, daß ebenso wie die ersten beiden Punkte des eben erwähnten Programms auch der dritte, der sich auf die „Beachtung der Lehren der heiligen Väter“ und die Beseitigung „der gegen die Freiheit der Kirche erfundenen Gewohnheiten des Hochmuts“ bezog, in Tribur einen Gegenstand der Erörterungen gebildet haben muß. Zwar ist neuerdings die Auffassung vertreten worden, daß dort von der Investiturfrage vermutlich wenig oder gar nicht die Rede gewesen sei.¹⁾ Allein wenn man sich auch hier noch einmal der Tatsache erinnert, daß die päpstlichen Beauftragten es waren, die den Gang der Verhandlungen bestimmten, so ist nicht recht einzusehen, weshalb sie in dieser Beziehung von den päpstlichen Richtlinien abgewichen sein sollten; und ebenso kann man sich nur schwer vorstellen, daß Gregor gänzlich darauf verzichtet haben sollte, die Gelegenheit dazu auszunützen, um von Heinrich hinsichtlich der künftigen Gestaltung der Bischofswahlen Sicherheiten zum mindesten in allgemeiner Form zu verlangen, zumal diese Frage doch jedenfalls in Italien bereits eine sehr konkrete Bedeutung erlangt und dadurch den unmittelbaren Anlaß zum Ausbruch des Konfliktes gegeben hatte. Nur daß es dem Könige offenbar gelang, einer derartigen Verpflichtung auszuweichen, ohne doch darüber die Säden zu den Legaten abreißen zu lassen und das von ihnen angestrebte Verständigungswerk zum Scheitern zu bringen!

Alles in allem wird demnach das Endurteil über die Politik König Heinrichs nicht ganz ungünstig ausfallen können. Unter den gegebenen Verhältnissen mußte er vor allen Dingen vermeiden, daß Gregor in die Arme der radikalen, auf eine sofortige Neuwahl hinarbeitenden Fürstengruppe gedrängt wurde. Er entging dieser Gefahr, indem er die Brücke betrat, die der Papst ihm gebaut hatte, und dessen eigentlichen Absichten durch seine Zugeständnisse so weit entgegenkam, daß die Legaten auf dieser Grundlage eine vorläufige Einigung aller Parteien zustande bringen konnten. Aber zugleich verstand er es doch, die Würde und Unabhängigkeit des Königtums nicht in unwiderruflicher Weise preiszugeben und das erstrebte Ziel mit dem geringst-

¹⁾ Tellenbach 322.

möglichen Einsatz zu erreichen. Möchte sein Temperament ihn im einzelnen noch zu Fehlern hinreißen, die Grundlinie seines politischen Handelns war ohne Zweifel richtig gewählt. Er dachte nicht daran, vor dem hierarchischen Machtgebot zu kapitulieren. Aber er nahm die für den Augenblick unvermeidbare Demütigung auf sich, um die Krone zu retten und sich die Wege für einen künftigen Wiederaufstieg offen zu halten.